1. Ausfertigung

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Lü 102

- Lindentalweg -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) (derzeit gültige Fassung) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) (derzeit gültige Fassung) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Lü 102 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich -

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) liegt zwischen der Nordseite des Rheinlanddammes - B 1 -, der Südseite des Lütgendortmunder Hellweges - L 649 -, der Nordostseite der Straße "Flaspoete" und der Westseite des Grundstückes Flaspoete 103 in Dortmund-Lütgendortmund.

§ 2 - Inhalt der Änderung -

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. -zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 - Inkrafttreten -

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Lü 102 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 19.09.1990.

Der Rat der Stadt hat am 28.11.1985 nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Änderung Nr. 2

Dortmund, den 31.03.92

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 28.11.1985 nach § 2 a Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 31.3.92

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.9.1991 nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) (derzeit gültige Fassung) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 31.03.92

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 28.10.1991 bis 28.11.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 31.3.92

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.3.1992 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB die Änderung Nr. dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 31.03.92

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 9.7.1992, Az.: 35.2.1-2.4-Do-10/92 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 30.9.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 26.3.1992 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 02.04.92

Oberstadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 38 vom 18.9.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 30.9.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter